

Begründung zur Vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes-Nr.513
Stand:März 1989

Die oben bezeichneten Flurstücke liegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und sind in die Baulandumlegung einbezogen. Laut Antrag vom 05.11.1988 und Angabe des Eigentümers sind die beiden Flurstücke ca. 1.000 qm groß und durch die festgesetzte geringe Baufläche, sowie die Beschränkung der Einzelhausnutzung wäre die bauliche Ausnutzung sehr gering und stünde somit in keinem Verhältnis zu den heute üblichen Bauplatzgrößen. Durch die Einbeziehung in die Baulandumlegung wäre ihm im Erörterungstermin bei der Umlegungsstelle des Katasteramtes mitgeteilt worden, daß er mit einem Betrag von ca. 27.000,- DM als Umlegungsvorteil zu rechnen hätte. Zudem würde das Grundstück in der Umlegung nur durch die öffentliche Verkehrsfläche belastet, ohne daß zur Bebauung eine städtebauliche Neuordnung erforderlich wäre.

Eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB ist nach den rechtlichen Voraussetzungen hier möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In diesem Fall sind daher nur die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke zu hören und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Stadtverwaltung Neuwied
- Abteilung 612 -

Hat vorgelesen 01. Juni 1990
Bezirksregierung Koblenz